

Teil F2 - Klauseln zu den Produktbezogenen Bedingungen für die stationäre Maschinenversicherung MV-Gewerbe-Police „Deutscher HandwerkerSchutz“

Gültig nur in Verbindung mit den Allgemeinen Vertragsbestimmungen (Teil A).

Es gelten die Allgemeinen Vertragsbestimmungen (Teil A), die Bestimmungen zur Maschinenbruchversicherung (Teil F), sowie diese Klauseln zu den Allgemeinen Bedingungen für die Maschinenbruchversicherung.

Soweit vereinbart, gelten folgende Klauseln:

Inhaltsverzeichnis

Besonderer Teil - Abschnitt A

Umfang des Versicherungsschutzes

- TK A 2103 Ölfüllungen von Gas- und Dampfturbinen
- TK A 2104 Ausmauerungen, Auskleidungen und Beschichtungen
- TK A 2107 Gummierungen in Rauchgasreinigungsanlagen
- TK A 2108 Besondere Vereinbarungen für Katalysatoren
- TK A 2109 Biogaskraftwerke
- TK A 2110 Akkumulatoren in stationären Energiespeichersystemen
- TK A 2115 Kraftwerke

Versicherte Gefahren und Schäden

- TK A 2219 Versicherungen von Sachen auf Schwimmkörpern

Versicherungswert; Versicherungssumme

- TK A 2507 Angleichung der Beiträge und Versicherungssummen

Allgemeiner Teil - Abschnitt B

Anzeigepflichten, Obliegenheiten etc.

- TK B 2801 Revision von Dampfturbinenanlagen
- TK B 2802 Revision von Wasserturbinenanlagen
- TK B 2803 Revision von Gasturbinenanlagen; Entschädigung für Bauteile mit begrenzter Lebensdauer
- TK B 2804 Revision von Elektromotoren mit Leistungen von mehr als 1.500 kW
- TK B 2805 Revision von Pressen der Spanplatten- und Holzindustrie, Schmiede- und Strangpressen sowie Stein- und Ziegelpressen
- TK B 2806 Revision von Windenergieanlagen
- TK B 2807 Verbrennungsmotoren in Blockheizkraftwerken
- TK B 2808 Stillstandsrabatte
- TK B 2809 Revision von Öltransformatoren
- TK B 2819 Anerkennung
- TK B 2820 Regressverzicht
- TK B 2825 Makler
- TK B 2850 Mitversicherung und Prozessführung

Sonstiges/ Gegenstand der Versicherung

- TK A 2909 Sachverständigenverfahren bei Zusammentreffen von Maschinen- und Feuerversicherung
- TK A 3260 GAP-Deckung bei fremdfinanzierten Sachen

TK A 2103 Ölfüllungen von Gas- und Dampfturbinen

1. Versicherte Sachen

Abweichend von F1-1.3 (b) sind Ölfüllungen (Hydrauliköl, Steueröl, Schmieröl) von versicherten Gas- und Dampfturbinen sowie den dazugehörigen Lastgetrieben und Generatoren versichert.

2. Versicherungswert, Versicherungssumme, Unterversicherung

Ölfüllungen sind bis zur Höhe von 5.000 Euro mitversichert. Die vereinbarte Versicherungssumme vermindert sich nicht dadurch, dass eine Entschädigung geleistet wird.

3. Versicherte Gefahren und Schäden

Abweichend von F1-2.1 leistet der Versicherer Entschädigung, wenn die Schäden

- a) die Folge eines dem Grunde nach versicherten Sachschadens an anderen Teilen der versicherten Sachen sind;
- b) unmittelbare Folge einer äußeren Einwirkung sind.

4. Umfang der Entschädigung

Ergänzend zu F3-1.2.2 wird von den Wiederherstellungskosten ein Abzug vorgenommen. Der Abzug entspricht dem Verhältnis der bei Schadeneintritt erreichten Lebensdauer zu der vom Hersteller angegebenen Lebensdauer (Standzeit). Der Abzug erfolgt bis auf den Restwert Null.

TK A 2104 Ausmauerungen, Auskleidungen und Beschichtungen

1. Versicherte Sachen

Abweichend von F1-1.3 (d) sind Ausmauerungen einschließlich der dazugehörigen Halterungen, Auskleidungen und Beschichtungen von versicherten Öfen, Feuerungs- und sonstigen Erhitzungsanlagen, Dampferzeugern und den dazugehörigen rauchgasdurchströmten Behältern und Rohrleitungen versichert.

2. Versicherte Gefahren und Schäden

Abweichend von F1-2.1 leistet der Versicherer Entschädigung, wenn die

- a) Schäden, die Folge eines dem Grunde nach versicherten Sachschadens an anderen Teilen der versicherten Sache sind;
- b) Ausmauerungen, deren Halterungen, Auskleidungen oder Beschichtungen zur Wiederherstellung der versicherten Sache zerstört oder beschädigt werden;
- c) Schäden unmittelbare Folge einer äußeren Einwirkung sind.

3. Umfang der Entschädigung

Ergänzend zu F3-1.2.2 wird von den Wiederherstellungskosten ein Abzug vorgenommen. Der Abzug entspricht dem Verhältnis der bei Schadeneintritt erreichten Lebensdauer zu der vom Hersteller angegebenen Lebensdauer (Standzeit).

Der Abzug erfolgt bis auf den Restwert Null.

TK A 2107 Gummierungen in Rauchgasreinigungsanlagen

1. Versicherte Sachen

Abweichend von F1-1.3 (d) sind Gummierungen und Beschichtungen von Rauchgasreinigungsanlagen versichert.

2. Nicht versicherte Gefahren und Schäden

Ergänzend zu F1-2.3 (m) gilt nach Ablauf der Gewährleistung:

Der Versicherer leistet ohne Berücksichtigung mitwirkender Ursachen keine Entschädigung für Schäden durch

- a) betriebsbedingte normale Abnutzung;
- b) betriebsbedingte vorzeitige Abnutzung;
- c) korrosive Angriffe oder Abzehrungen;
- d) übermäßiger Ansatz von Kesselstein, Schlamm oder sonstigen Ablagerungen.

3. Umfang der Entschädigung

Ergänzend zu F3-1.2.2 wird von den Wiederherstellungskosten ein Abzug vorgenommen. Der Abzug entspricht dem Verhältnis der bei Schadeneintritt erreichten Lebensdauer zu der vom Hersteller angegebenen Lebensdauer (Standzeit).

Der Abzug erfolgt bis auf den Restwert Null.

4. Obliegenheiten

Ergänzend zu A3-3.1 hat der Versicherungsnehmer den Versicherer bei Vertragsbeginn über Umfang und Dauer der Gewährleistung zu informieren.

Verletzt der Versicherungsnehmer diese Obliegenheit vorsätzlich oder grob fahrlässig, so kann der Versicherer nach Maßgabe von A3-3.1.3 zur Kündigung berechtigt oder leistungsfrei sein.

TK A 2108 Besondere Vereinbarung für Katalysatoren

1. Versicherte Sachen

Abweichend von F1-1.3 (e) sind Katalysatoren für die Dauer der Gewährleistung versichert.

2. Versicherte Schäden

Ein Sachschaden liegt vor, wenn eine Substanzveränderung vorliegt und die Wirkung des Katalysators durch Messungen nachweisbar gemindert ist.

3. Nicht versicherte Schäden

Ergänzend zu F1-2.3 (j) leistet der Versicherer ohne Berücksichtigung mitwirkender Ursachen keine Entschädigung für Erosionsschäden an Katalysatoren als Folge des Einsatzes ballastreicher Brennstoffe. Ballastreiche Brennstoffe sind solche mit einem Anteil von Wasser und Asche von mehr als 20 Prozent.

4. Umfang der Entschädigung

Ergänzend zu F3-1.2.2 wird von den Wiederherstellungskosten ein Abzug vorgenommen. Der Abzug entspricht dem Verhältnis der bei Schadeneintritt erreichten Lebensdauer zu der vom Hersteller angegebenen Lebensdauer (Standzeit).

Der Abzug erfolgt bis auf den Restwert Null.

TK A 2109 Biogaskraftwerke

Für die im Versicherungsschein bezeichneten, gemäß F1-1.1 versicherten Biogaskraftwerke gilt:

1. Versicherte Sachen

Abweichend von F1-1.3 sind versichert:

- a) Bauliche Einrichtungen der Fermenter (wie z. B. Betonbehälter);
- b) Folienabdeckungen der Fermenter.

2. Nicht versicherte Sachen

Ergänzend zu F1-1.3 sind alle in der Biogasanlage zur Gaserzeugung verwendeten organischen Stoffe in allen Zustandsformen nicht versichert.

3. Versicherte Gefahren und Schäden

Abweichend von F1-2.1 leistet der Versicherer Entschädigung, wenn die Schäden an Folienabdeckungen der Fermenter die Folge eines dem Grunde nach versicherten Sachschadens an anderen Teilen der versicherten Sache sind.

4. Umfang der Entschädigung

Ergänzend zu F3-1.2.2 wird bei Schäden an Verbrennungsmotoren und Folienabdeckungen der Fermenter ein Abzug von den Wiederherstellungskosten in Höhe der Wertverbesserung vorgenommen. Der Abzug entspricht dem Verhältnis der bei Schadeneintritt erreichten Lebensdauer zu der vom Hersteller angegebenen Lebensdauer (Standzeit).

Der Abzug erfolgt bis auf den Restwert Null.

TK A 2110 Akkumulatoren in stationären Energiespeichersystemen

1. Versicherte Sachen

Abweichend von F1-1.3 (f) sind Akkumulatoren des im Versicherungsvertrag bezeichneten Batterie-Speicherkraftwerkes versichert.

2. Versicherte Gefahren und Schäden

3352416/00 (06/2023)

Abweichend von F1-2.1 leistet der Versicherer Entschädigung für Akkumulatoren, wenn die

- a) Schäden die Folge eines dem Grunde nach versicherten Sachschadens an anderen Teilen der versicherten Sache sind;
- b) Akkumulatoren zur Wiederherstellung der versicherten Sache zerstört oder beschädigt werden;
- c) Schäden die unmittelbare Folge einer äußeren Einwirkung sind.

Speicherverluste und Leistungsminderungen, die nicht Folge eines versicherten Schadenereignisses sind, fallen nicht unter den Versicherungsschutz.

3. Umfang der Entschädigung

Ergänzend zu F3-1.2.2 a) wird von den Wiederherstellungskosten ein Abzug vorgenommen. Der Abzug entspricht dem Verhältnis der bei Schadeneintritt erreichten zyklischen oder kalendarischen Lebensdauer zu der vom Hersteller zugesicherten Lebensdauer.

Der Abzug erfolgt bis auf den Restwert Null.

TK A 2115 Kraftwerke

Für die im Versicherungsschein bezeichneten, gemäß F1-1.1 versicherten Kraftwerke gilt:

1. Versicherte Sachen

Abweichend von F1-1.2 und F1-1.3 sind versichert:

- a) Öl- oder Gasfüllungen, die Isolationszwecken von im Versicherungsschein bezeichneten Sachen dienen;
- b) nicht betriebsfertige Sachen während des Probetriebes;
- c) Schäden an Werkzeugen aller Art sowie an Verschleißteilen von Kohlemühlen als Folge eines dem Grunde nach versicherten Sachschadens an anderen Teilen der versicherten Sache.

2. Versicherte und nicht versicherte Gefahren und Schäden

Ergänzend zu F1-2.3 sind auch Schäden durch Erdsenkung, Erdbeben sowie Bergschäden ohne Berücksichtigung mitwirkender Ursachen ausgeschlossen.

Erdsenkung ist eine naturbedingte Absenkung des Erdbodens über naturbedingten Hohlräumen.

Erdbeben ist ein naturbedingtes Abrutschen oder Abstürzen von Erd- oder Gesteinsmassen.

Bergschaden ist eine Absenkung, Schiefstellung, Zerrung oder Pressung des Erdbodens infolge bergbaulicher Tätigkeit.

3. Zusätzliche Kosten

Abweichend zu F2-2.2 leistet der Versicherer Entschädigung für Untersuchungskosten bei Schadenverdacht. Die nachfolgend genannten Kosten sind bis zur Höhe der hierfür im Versicherungsschein vereinbarten Versicherungssumme auf Erstes Risiko versichert. Die jeweils vereinbarte Versicherungssumme vermindert sich nicht dadurch, dass eine Entschädigung geleistet wird.

Untersucht der Versicherungsnehmer bei aufgetretenem Schadenverdacht mit Zustimmung des Versicherers eine versicherte Sache und wird kein versicherter Schaden gemäß F1-2 festgestellt, leistet der Versicherer Entschädigung für die

- a) gesamten Kosten des Auf- und Zudeckens im ersten Drittel der Revisionsperiode von Gas- und Dampfturbinenanlagen; die Hälfte dieser Kosten im zweiten Drittel der Revisionsperiode und keine Entschädigung im letzten Drittel der Revisionsperiode;
- b) Hälfte der Kosten, die erforderlich sind, um den aufgetretenen Schadenverdacht bei Maschinentransformatoren sowie Dampferzeugern mit deren dazugehörigen Nebenanlagen zu prüfen.

Der nach a) oder b) ermittelte Kostenanteil des Versicherers wird um die vereinbarte Selbstbeteiligung gekürzt.

4. Umfang der Entschädigung

- a) Ergänzend zu F3-1.2 und F3-1.3 gilt:

Wird nach einem Schaden die versicherte Sache nicht wiederhergestellt, da die Anlage, zu der die Sache gehört, stillgelegt wird, leistet der Versicherer nur Entschädigung, wenn die beschädigte Sache ohne Schadeneintritt nachweislich einer anderweitigen wirtschaftlichen Weiterverwendung hätte zugeführt werden können.

b) Ergänzend zu F3-1.2.2 wird ein Abzug von den Wiederherstellungskosten in Höhe der Wertverbesserung auch vorgenommen an Verschleißteilen von Kohlemühlen.

c) Wird ein Schaden durch eine nicht versicherte Gefahr gemäß F1-2.3 (j) im Zusammenwirken mit einer versicherten Gefahr verursacht, so wird der Schaden nach dem Grad der Kausalität der versicherten Gefahr und nicht versicherten Gefahr reguliert.

TK A 2219 Versicherung von Sachen auf Schwimmkörpern

1. Versicherte Sachen

Abweichend von A1-1.1 sind versichert die im Versicherungsschein bezeichneten Maschinen, maschinelle Einrichtungen und sonstige technische Anlagen, die auf Schwimmkörpern betrieben werden.

Sofern vereinbart, sind die für den Betrieb des Schwimmkörpers vorhandenen maschinellen Einrichtungen versichert.

2. Nicht versicherte Sachen

Ergänzend zu F1-1.3 sind nicht versichert:

a) Schwimmkörper;

b) schiffsbauliche Fundamente sowie Stevenrohr einschließlich Stopfbuchsen, Schiffsschrauben und Schwanzwellen.

3. Nicht versicherte Gefahren und Schäden

Ergänzend zu F1-2.3 leistet der Versicherer ohne Berücksichtigung mitwirkender Ursachen keine Entschädigung für Schäden durch

a) Schiffskasko-Unfälle;

b) Absinken des Schwimmkörpers;

c) Versaufen oder Verschlammen. Versaufen oder Verschlammen bezeichnen das Einsinken einer versicherten Sache in ein oberirdisches Gewässer, wobei Wasser oder Schlamm in die versicherte Sache eindringen.

4. Versicherungsort

Abweichend von F1-4 ist der Versicherungsort der im Versicherungsschein bezeichnete Schwimmkörper innerhalb Deutschlands oder den im Versicherungsschein bezeichneten Einsatzgebieten.

5. Zusätzliche Kosten

Zu den zusätzlichen Kosten gemäß F2-2.2 gehören auch

a) Kosten, die für das Eindocken und Aufslippen des Schwimmkörpers entstehen;

b) Bergungs- und Abschleppkosten

im Rahmen der hierfür vereinbarten Versicherungssumme auf Erstes Risiko.

TK A 2507 Angleichung der Beiträge und Versicherungssummen

1. Angleichung

Beiträge und Versicherungssummen werden im Versicherungsschein nach dem Stand der Löhne und Preise in der Investitionsgüter-Industrie vom Januar/März 1971 angegeben.

Eine Änderung dieser Löhne und Preise hat, ergänzend zu F2-1.2, eine entsprechende Angleichung der Beiträge und Versicherungssummen zur Folge, wenn sich eine Veränderung der Beiträge um mehr als 10 Prozent ergibt. Unterbleibt hiernach eine Angleichung der Beiträge und Versicherungssummen, ist für die nächste Veränderung der Prozentsatz maßgebend, um den sich die Löhne und Preise gegenüber dem Zeitpunkt geändert haben, der für die letzte Angleichung maßgebend war.

2. Indexierung

Für die Angleichung der Beiträge werden zu 30 Prozent die Preisentwicklung und zu 70 Prozent die Lohnentwicklung berücksichtigt. Die Angleichung der Versicherungssummen erfolgt unter Berücksichtigung der Preisentwicklung. Eine Angleichung der Beiträge erfolgt nur, wenn die Versicherungssummen gleichzeitig angepasst werden.

Wäre die Versicherungssumme höher, wenn sie entsprechend dem Anstieg des Versicherungswertes angeglichen würde, dann ist die Grenze der Entschädigung dieser höhere Betrag.

Maßgebend für die Angleichung sind die vom Statistischen Bundesamt veröffentlichten Indizes, und zwar

a) für die Preisentwicklung der Index der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte (Inlandabsatz), Gruppe Investitionsgüter; für Baugeräte tritt an die Stelle des Index für die Gruppe Investitionsgüter der Index für den Warenzweig Maschinen für die Bauwirtschaft;

b) für die Lohnentwicklung der Index der Bruttostundenverdienste der Arbeiter in der Investitionsgüter-Industrie (alle Arbeiter).

3. Zeitpunkt

Die Angleichung wird mit den letzten vor Ende eines Kalenderjahres veröffentlichten Indizes ermittelt und für den im folgenden Kalenderjahr fälligen Jahresbeitrag wirksam.

4. Unterversicherung

Abweichend von F2-1.3 besteht Unterversicherung nur, soweit zum Zeitpunkt der Vereinbarung der Versicherungssumme nach dem Stand März 1971 Unterversicherung vorgelegen hätte.

5. Kündigung

Der Versicherungsnehmer kann diese Klausel kündigen, wenn sich durch diese Klausel die Beiträge für das folgende Versicherungsjahr um mehr als 10 Prozent erhöht oder die Beitragserhöhung in drei aufeinander folgenden Versicherungsjahren insgesamt mehr als 20 Prozent beträgt.

Die Kündigung ist spätestens einen Monat nach der Mitteilung über die Beitragserhöhung in Textform zu erklären. Sie wird zu Beginn des Versicherungsjahres wirksam, für das die Beiträge erhöht werden sollte.

6. Erläuterung zur Berechnung der Beiträge und der Versicherungssumme

Beiträge

Der Beitrag **B** des jeweiligen Versicherungsjahres berechnet sich zu

$$B = B_0 \times \text{Beitragsfaktor}$$

$$\text{Beitragsfaktor} = 0,3 \times E/E_0 + 0,7 \times L/L_0$$

Versicherungssumme

Die Versicherungssumme **S** des jeweiligen Versicherungsjahres berechnet sich zu

$$S = S_0 \times \text{Summenfaktor}$$

$$\text{Summenfaktor} = E/E_0$$

Es bedeuten:

B₀ = Im Versicherungsschein genannter Beitrag, Stand Januar/März 1971

S₀ = Im Versicherungsschein genannte Versicherungssumme, Stand März 1971

E₀ = Letzter im Ermittlungsjahr veröffentlichter Index der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte, Gruppe Investitionsgüter; für Baugeräte letzter im Ermittlungsjahr veröffentlichter Index für den Warenzweig Maschinen für die Bauwirtschaft
E = Stand März 1971

L = Letzter im Ermittlungsjahr veröffentlichter Index der durchschnittlichen Bruttostundenverdienste der Arbeiter, Gruppe Investitionsgüter-Industrie (alle Arbeiter)

L₀ = Stand Januar 1971

TK B 2801 Revision von Dampfturbinenanlagen

1. Obliegenheit zur Durchführung von Revisionen

Ergänzend zu A3-3.1 hat der Versicherungsnehmer auf seine Kosten Inspektionen und Revisionen der gesamten Dampfturbinenanlage (Turbine, Getriebe, Generator) oder seiner einzelnen Teile durchzuführen, die (in Umfang und zeitlichen Intervallen) dem letzten Stand der Empfehlungen des Herstellers entsprechen oder auf besonderen Vereinbarungen zwischen dem Versicherungsnehmer und dem Versicherer beruhen.

3352416/00 (06/2023)

2. Revisionsintervalle

Sofern weder Empfehlungen des Herstellers bestehen noch besondere Vereinbarungen getroffen wurden, hat der Versicherungsnehmer große Revisionen (Öffnen des Dampfturbinengehäuses mit Ausbau von Läufer- und Einbauteilen der Dampfturbine und Werkstattüberholung der Bauteile) der Teile der Dampfturbinenanlage spätestens alle 4 Jahre bzw. 30.000 äquivalente Betriebsstunden, je nachdem was zuerst eintritt, durchzuführen.

Falls die Dampfturbinenanlage mindestens mit folgenden Überwachungseinrichtungen ausgestattet ist, verlängern sich die Zeiträume gemäß Absatz 1 auf 6 Jahre, bzw. 50.000 äquivalente Betriebsstunden:

- a) jeweils mit Anzeige, Alarmierung und Schnellschluss-Abschaltung
 - aa) Erdschluss-Messung Generator;
 - bb) Horizontale und vertikale Schwingungsmessung an allen Turbinen-, Getriebe- und Generatorlagern;
 - cc) Lagermetall-Temperaturmessung an allen Turbinen-, Getriebe- und Generatorlagern;
 - dd) Messung der Dampftemperatur und des Dampfdruckes am Eintritt und Austritt der Turbine;
 - ee) Messung der Öltemperaturen und Öldrücke (Schmier- und Regelöl).
- b) jeweils mit Anzeige und Alarmierung
 - aa) Messung der Relativdehnung;
 - bb) Überwachung der Dampfqualität (mindestens Leitfähigkeit und Kieselsäuregehalt).

Jeder Start der Dampfturbinenanlage wird mit 20 äquivalenten Betriebsstunden je Start bewertet. Das Revisionsintervall beginnt mit der ersten Inbetriebnahme oder jeweils ab der letzten Revision des betreffenden Teiles.

3. Obliegenheit zur Benachrichtigung des Versicherers

Vor jeder Revision ist der Versicherer so rechtzeitig zu benachrichtigen, dass er auf seine Kosten an der Revision teilnehmen kann. Die anlässlich einer Revision zu erstellenden Berichte mit den festgestellten Befunden sowie durchgeführten und geplanten Maßnahmen sind dem Versicherer unverzüglich zuzusenden.

4. Obliegenheit zur Meldung von Veränderungen im Betriebsverhalten

Der Versicherungsnehmer hat dem Versicherer unverzüglich wesentliche Veränderungen im Betriebsverhalten oder in der Einsatzweise der Dampfturbinenanlage mitzuteilen.

5. Rechtsfolgen bei Obliegenheitsverletzungen

Verletzt der Versicherungsnehmer diese Obliegenheiten nach 1, 3 oder 4 vorsätzlich oder grob fahrlässig, so kann der Versicherer nach Maßgabe von B3-3.1.3 zur Kündigung berechtigt oder auch leistungsfrei sein.

Führt die Verletzung der Obliegenheit auch zu einer Gefahrerhöhung, gilt B3-2 zusätzlich.

6. Umfang der Entschädigung

Der Versicherer leistet gemäß F3-1.2.3 a) keine Entschädigung für alle Kosten, die zur Durchführung einer Inspektion oder Revision erforderlich sind.

Abweichend von Absatz 1 leistet der Versicherer anteilig Entschädigung für die Auf- und Zudeckkosten (Kosten für das Öffnen und Schließen des Dampfturbinen-Außengehäuses) soweit ein Sachschaden innerhalb des gemäß Nr. 1 und 2 geltenden Revisionsintervalls eintritt und der Versicherungsnehmer in zeitlichem Zusammenhang mit der Wiederherstellung die Revision durchführt.

Die Höhe der anteiligen Entschädigung des Versicherers ergibt sich aus dem Verhältnis der nicht gefahrenen äquivalenten Betriebsstunden zu den gesamten äquivalenten Betriebsstunden des Revisionsintervalls, höchstens jedoch aus dem Verhältnis des noch unverbrauchten Zeitraums des Revisionsintervalls zum Gesamtzeitraum.

TK B 2802 Revision von Wasserturbinenanlagen

1. Obliegenheit zur Durchführung von Revisionen

Ergänzend zu A3-3.1 hat der Versicherungsnehmer auf seine Kosten Inspektionen und Revisionen der gesamten Wasserturbinenanlage (Turbine, Getriebe, Generator) oder seiner einzelnen Teile durchzuführen, die (in Umfang und zeitlichen Intervallen) dem letzten Stand der Empfehlungen des Herstellers entsprechen oder auf besonderen Vereinbarungen zwischen dem Versicherungsnehmer und dem Versicherer beruhen.

2. Revisionsintervalle

Sofern weder Empfehlungen des Herstellers bestehen, noch besondere Vereinbarungen getroffen wurden, hat der Versicherungsnehmer Inspektionen und Revisionen der Wasserturbinenanlage mindestens in folgendem Umfang durchzuführen:

- a) Alle 12 Monate sind folgende Inspektionsarbeiten erforderlich
 - aa) Schnellschluss-Funktionskontrolle und Dichtheitskontrolle Leitschaufeln (Francis-Turbinen);
 - bb) Kontrolle Unterwasserteil (Turbine, Lager, Lenker, Schaufelbolzen);
 - cc) Kontrolle Fernsteuerung, bzw. -alarmierung;
 - dd) Kontrolle der Lagerabdichtungen (Dichtigkeitskontrolle der wasserseitigen Turbinenlager).
- b) Alle 4 Jahre sind zusätzlich folgende Inspektionsarbeiten erforderlich
 - aa) Kontrolle der Gleit- und Wälzlager (Öffnen sämtlicher Lager an Turbine, Getriebe, Generator);
 - bb) Erneuerung der Fettfüllung von Wälzlager, bzw. Verstelleinrichtungen;
 - cc) Kontrolle des Generators (messtechnische Prüfung und visuelle Prüfung des Wickelkopfes).
- c) Alle 12 Jahre findet eine Revision statt. Folgende Arbeiten sind erforderlich
 - aa) Turbine, kompletter Ausbau;
 - bb) Generator, Ziehen des Induktors;
 - cc) Aufdecken des Getriebes.

Das Inspektions-, bzw. Revisionsintervall beginnt mit der ersten Inbetriebnahme oder jeweils ab der letzten Inspektion / Revision des betreffenden Teiles.

3. Obliegenheiten zur Benachrichtigung des Versicherers

Vor jeder Revision ist der Versicherer so rechtzeitig zu benachrichtigen, dass er auf seine Kosten an der Revision teilnehmen kann. Die anlässlich einer Revision zu erstellenden Berichte mit den festgestellten Befunden sowie den durchgeführten und geplanten Maßnahmen sind dem Versicherer unverzüglich zuzusenden.

4. Obliegenheiten zur Meldung von Veränderungen im Betriebsverhalten

Der Versicherungsnehmer hat dem Versicherer unverzüglich wesentliche Veränderungen im Betriebsverhalten oder in der Einsatzweise der Wasserturbinenanlage mitzuteilen.

5. Rechtsfolgen bei Obliegenheitsverletzungen

Verletzt der Versicherungsnehmer diese Obliegenheiten nach 1, 3 oder 4 vorsätzlich oder grob fahrlässig, so kann der Versicherer nach Maßgabe von B3-3 zur Kündigung berechtigt oder auch leistungsfrei sein.

Führt die Verletzung der Obliegenheit auch zu einer Gefahrerhöhung, gilt A3-2 zusätzlich.

6. Umfang der Entschädigung

Der Versicherer leistet gemäß F3-1.2.3 a) keine Entschädigung für alle Kosten, die zur Durchführung einer Inspektion oder Revision erforderlich sind.

Abweichend von Absatz 1 leistet der Versicherer anteilig Entschädigung für die Auf- und Zudeckkosten (Kosten für das Öffnen und Schließen des Wasserturbinen-Gehäuses) soweit ein Sachschaden innerhalb des gemäß Nr. 1 und 2 geltenden Revisionsintervalls eintritt und der Versicherungsnehmer in zeitlichem Zusammenhang mit der Wiederherstellung die Revision durchführt.

Die Höhe der anteiligen Entschädigung des Versicherers ergibt sich aus dem Verhältnis der nicht gefahrenen Betriebsstunden zu den gesamten Betriebsstunden des Revisionsintervalls, höchstens jedoch aus dem Verhältnis des noch unverbrauchten Zeitraums des Revisionsintervalls zum Gesamtzeitraum.

TK B 2803 Revision von Gasturbinenanlagen; Entschädigung für Bauteile mit begrenzter Lebensdauer

1. Obliegenheiten zur Durchführung von Revisionen

Ergänzend zu A3-3.1 hat der Versicherungsnehmer auf seine Kosten Inspektionen und Revisionen der gesamten Gasturbinenanlage (Turbine, Getriebe, Generator) oder seiner einzelnen Teile durchzuführen, die (in Umfang und zeitlichen Intervallen) dem letzten Stand der Empfehlungen des Herstellers entsprechen oder auf besonderen Vereinbarungen zwischen dem Versicherungsnehmer und dem Versicherer beruhen.

2. Revisionsintervalle

Das Inspektions- bzw. Revisionsintervall beginnt mit der ersten Inbetriebnahme oder jeweils ab der letzten Inspektion / Revision des betreffenden Teiles.

Die Berechnung der äquivalenten Betriebsstunden erfolgt nach Herstellerangabe.

3. Obliegenheiten zur Benachrichtigung des Versicherers

Vor jeder Revision ist der Versicherer so rechtzeitig zu benachrichtigen, dass er auf seine Kosten an der Revision teilnehmen kann. Die anlässlich einer Revision zu erstellenden Berichte mit den festgestellten Befunden sowie durchgeführten und geplanten Maßnahmen sind dem Versicherer unverzüglich zuzusenden.

4. Obliegenheiten zur Meldung von Veränderungen im Betriebsverhalten

Der Versicherungsnehmer hat dem Versicherer unverzüglich wesentliche Veränderungen im Betriebsverhalten oder in der Einsatzweise der Gasturbinenanlage mitzuteilen.

5. Rechtsfolgen bei Obliegenheitsverletzungen

Verletzt der Versicherungsnehmer diese Obliegenheiten nach 1, 3 oder 4 vorsätzlich oder grob fahrlässig, so kann der Versicherer nach Maßgabe von A3-3 zur Kündigung berechtigt oder auch leistungsfrei sein.

Führt die Verletzung der Obliegenheit auch zu einer Gefahrerhöhung, gilt A3-2 zusätzlich.

6. Umfang der Entschädigung

Der Versicherer leistet gemäß F3-1.2.3 a) keine Entschädigung für alle Kosten, die zur Durchführung einer Inspektion oder Revision erforderlich sind.

Abweichend von Absatz 1 leistet der Versicherer anteilig Entschädigung für die Auf- und Zudeckkosten (Kosten für das Öffnen und Schließen des Gasturbinen-Gehäuses) soweit ein Sachschaden innerhalb des gemäß Nr. 1 und 2 geltenden Revisionsintervalls eintritt und der Versicherungsnehmer in zeitlichem Zusammenhang mit der Wiederherstellung die Revision durchführt.

Die Höhe der anteiligen Entschädigung des Versicherers ergibt sich aus dem Verhältnis der nicht gefahrenen äquivalenten Betriebsstunden zu den gesamten äquivalenten Betriebsstunden des Revisionsintervalls, höchstens jedoch aus dem Verhältnis des noch unverbrauchten Zeitraums des Revisionsintervalls zum Gesamtzeitraum.

7. Bauteile mit begrenzter Lebensdauer

Ergänzend zu F1-1.3 (g) sind die vom Heißgas berührten Bauteile und deren Schutzschicht versichert.

Von den Wiederherstellungskosten der vom Heißgas berührten Bauteile und deren Schutzschicht wird ein Abzug in Höhe der Wertverbesserung vorgenommen. Eine Wertverbesserung besteht, wenn die Lebensdauer des zur Wiederherstellung verwendeten Bauteils länger ist, als die Restlebensdauer des beschädigten Bauteils. Der Abzug wird wie folgt festgestellt:

a) De- und Remontagekosten

Der Abzug ergibt sich aus dem Verhältnis der gefahrenen äquivalenten Betriebsstunden zu den gesamten äquivalenten Betriebsstunden des Inspektions-/Revisionsintervalls.

b) Wiederherstellungskosten der Bauteile und deren Schutzschicht

Der Abzug ergibt sich aus dem Verhältnis der bereits verstrichenen Lebensdauerstunden des beschädigten Bauteils oder der Schutzschicht zu der nach Angabe des Herstellers zu erwartenden Gesamtlebensdauer des Bauteils bzw. der Schutzschicht.

TK B 2804 Revision von Elektromotoren mit Leistungen von mehr als 1500 kW

1. Obliegenheiten zur Durchführung von Revisionen

Ergänzend zu A3-3.1 hat der Versicherungsnehmer auf seine Kosten Inspektionen und Revisionen von Elektromotoren durchzuführen, die (in Umfang und zeitlichen Intervallen) dem letzten Stand der Empfehlungen des Herstellers entsprechen oder auf besonderen Vereinbarungen zwischen dem Versicherungsnehmer und dem Versicherer beruhen.

2. Revisionsintervall

Sofern weder Empfehlungen des Herstellers bestehen noch besondere Vereinbarungen getroffen wurden, hat der Versicherungsnehmer eine Revision (Erneuerung der Lager, Kontrolle von Wicklungen und Blechpaketen, Messung von Widerständen, Teilentladungsmessung) spätestens alle 6 Jahre bzw. 30.000 Betriebsstunden, je nachdem was zuerst eintritt, durchzuführen. Das Revisionsintervall beginnt mit der ersten Inbetriebnahme oder jeweils ab der letzten Revision.

3. Obliegenheiten zur Benachrichtigung des Versicherers

Vor jeder Revision ist der Versicherer so rechtzeitig zu benachrichtigen, dass er auf seine Kosten an der Revision teilnehmen kann. Die anlässlich einer Revision zu erstellenden Berichte mit den festgestellten Befunden sowie durchgeführten und geplanten Maßnahmen sind dem Versicherer unverzüglich zuzusenden.

4. Obliegenheiten zur Meldung von Veränderungen im Betriebsverhalten

Der Versicherungsnehmer hat dem Versicherer unverzüglich wesentliche Veränderungen im Betriebsverhalten oder in der Einsatzweise der Elektromotoren mitzuteilen.

5. Rechtsfolgen bei Obliegenheitsverletzungen

Verletzt der Versicherungsnehmer diese Obliegenheiten nach 1, 3 oder 4 vorsätzlich oder grob fahrlässig, so kann der Versicherer nach Maßgabe von A3-3 zur Kündigung berechtigt oder auch leistungsfrei sein.

Führt die Verletzung der Obliegenheit auch zu einer Gefahrerhöhung, gilt A3-2 zusätzlich.

6. Umfang der Entschädigung

Der Versicherer leistet gemäß F3-1.2.3 a) keine Entschädigung für alle Kosten, die zur Durchführung einer Inspektion oder Revision erforderlich sind.

TK B 2805 Revision von Pressen der Spanplatten- und Holzindustrie, Schmiede- und Strangpressen sowie Stein- und Ziegelpressen

1. Obliegenheiten zur Durchführung von Revisionen

Ergänzend zu A3-3.1 hat der Versicherungsnehmer auf seine Kosten ab Beginn des Versicherungsschutzes regelmäßig zerstörungsfreie Untersuchungen an den Pressen durch einen einvernehmlich mit dem Versicherer bestellten Sachverständigen durchzuführen. Der Versicherungsnehmer hat den Sachverständigen zu beauftragen, über den Zustand und die Betriebssicherheit der Presse einen Bericht zu erstellen, in welchem auch der Zeitpunkt der nächsten Untersuchung festgelegt wird.

2. Gefahrerhöhungen

Bohrungen oder Schweißungen, die nachträglich an der Presse vorgenommen werden, gelten als Gefahrerhöhung gemäß A3-2.

3. Obliegenheiten zur Benachrichtigung des Versicherers

Vor jeder Revision ist der Versicherer so rechtzeitig zu benachrichtigen, dass er auf seine Kosten an der Revision teilnehmen kann. Die anlässlich einer Revision zu erstellenden Berichte mit den festgestellten Befunden sowie den durchgeführten und geplanten Maßnahmen sind dem Versicherer unverzüglich zuzusenden.

4. Obliegenheiten zur Meldung von Veränderungen im Betriebsverhalten

Der Versicherungsnehmer hat dem Versicherer unverzüglich wesentliche Veränderungen im Betriebsverhalten oder in der Einsatzweise der Pressen mitzuteilen.

5. Rechtsfolgen bei Obliegenheitsverletzungen

Verletzt der Versicherungsnehmer diese Obliegenheiten nach 1, 3 oder 4 vorsätzlich oder grob fahrlässig, so kann der Versicherer nach Maßgabe von B3-3 zur Kündigung berechtigt oder auch leistungsfrei sein.

Führt die Verletzung der Obliegenheit auch zu einer Gefahrerhöhung, gilt B3-2 zusätzlich.

6. Umfang der Entschädigung

Der Versicherer leistet gemäß F3-1.2.3 a) keine Entschädigung für alle Kosten, die zur Durchführung einer Inspektion oder Revision erforderlich sind.

TK B 2806 Revision von Windenergieanlagen

1. Obliegenheiten zur Durchführung von Revisionen

Ergänzend zu A3-3.1 hat der Versicherungsnehmer auf seine Kosten Inspektionen und Revisionen der gesamten Windenergieanlage durchzuführen, die (in Umfang und zeitlichen Intervallen) dem letzten Stand der Empfehlungen des Herstellers entsprechen oder auf besonderen Vereinbarungen zwischen dem Versicherungsnehmer und dem Versicherer beruhen.

2. Revisionsintervalle

Über die Maßnahmen gemäß Nr. 1 hinaus, hat der Versicherungsnehmer folgende Revisionsarbeiten durchzuführen:

- a) Instandsetzung der Rotorblätter spätestens alle 40.000 Betriebsstunden, bzw. 5 Jahren, je nachdem was zuerst eintritt. Jährliche Sichtprüfung der Rotorblätter und Inspektion des inneren Blitzschutzes bis zur Ableitung in das Erdreich (Durchgangsmessung).
- b) Erneuerung der Getriebelager sowie Prüfung und Instandsetzung der Wellen und Radsätze des Getriebes, spätestens alle 40.000 Betriebsstunden, bzw. 5 Jahren, je nachdem was zuerst eintritt.
- c) Erneuerung der Rotorhauptlager spätestens alle 40.000 Betriebsstunden, bzw. 5 Jahren, je nachdem was zuerst eintritt.
- d) Prüfung und Instandsetzung von Stator- und Rotorwicklung des Generators und Erneuerung der Generatorlager spätestens alle 40.000 Betriebsstunden, bzw. 5 Jahren, je nachdem was zuerst eintritt.

Das Revisionsintervall beginnt mit der ersten Inbetriebnahme oder jeweils ab der letzten Revision.

3. Obliegenheiten zur Benachrichtigung des Versicherers

Vor jeder Revision ist der Versicherer so rechtzeitig zu benachrichtigen, dass er auf seine Kosten an der Revision teilnehmen kann. Die anlässlich einer Revision zu erstellenden Berichte mit den festgestellten Befunden sowie den durchgeführten und geplanten Maßnahmen sind dem Versicherer unverzüglich zuzusenden.

4. Obliegenheiten zur Meldung von Veränderungen im Betriebsverhalten

Der Versicherungsnehmer hat dem Versicherer unverzüglich wesentliche Veränderungen im Betriebsverhalten oder in der Einsatzweise der Windenergieanlage mitzuteilen.

5. Rechtsfolgen bei Obliegenheitsverletzungen

Verletzt der Versicherungsnehmer diese Obliegenheiten nach 1, 3 oder 4 vorsätzlich oder grob fahrlässig, so kann der Versicherer nach Maßgabe von A3-3 zur Kündigung berechtigt oder auch leistungsfrei sein.

Führt die Verletzung der Obliegenheit auch zu einer Gefahrerhöhung, gilt A3-2 zusätzlich.

6. Umfang der Entschädigung

- a) Der Versicherer leistet gemäß F3-1.2.3 a) keine Entschädigung für alle Kosten, die zur Durchführung einer Inspektion oder Revision erforderlich sind.
- b) Für Schäden an Bauteilen gemäß Nr. 2 gilt:

Von den Wiederherstellungskosten dieser Bauteile wird ein Abzug in Höhe der Wertverbesserung vorgenommen. Der Abzug ergibt sich aus dem Verhältnis der verstrichenen Betriebsstunden zu den gesamten Betriebsstunden des Inspektions-/Revisionsintervalls.

TK B 2807 Verbrennungsmotoren in Blockheizkraftwerken

1. Obliegenheiten zur Durchführung von Revisionen

Ergänzend zu A3-3.1 hat der Versicherungsnehmer auf seine Kosten Inspektionen und Revisionen der gesamten Motorenanlage (Motor und Generator) durchzuführen, die (in Umfang und zeitlichen Intervallen) dem letzten Stand der Empfehlungen des Herstellers bzw. der Umrüsterfirmen entsprechen oder auf besonderen Vereinbarungen zwischen dem Versicherungsnehmer und dem Versicherer beruhen.

2. Obliegenheiten zur Einhaltung von Hersteller bzw. Umrüstervorschriften

Ergänzend zu A3-3.1 hat der Versicherungsnehmer die Vorschriften der Hersteller bzw. der Umrüsterfirmen insbesondere in Bezug auf

- a) den Betrieb der Verbrennungsmotoren (wie zulässige Betriebszustände, Einhaltung von Grenzwerten etc.);
- b) die regelmäßige Wartung der Verbrennungsmotoren durch vom Hersteller autorisierte Fachfirmen;
- c) die Ölbetriebszeiten der Verbrennungsmotoren (z. B. regelmäßige Ölanalysen einschl. TAN-Wert (Total Acid Number = Neutralisationszahl) einzuhalten.

3. Obliegenheiten zur Benachrichtigung des Versicherers

Vor jeder Revision ist der Versicherer so rechtzeitig zu benachrichtigen, dass er auf seine Kosten an der Revision teilnehmen kann. Die anlässlich einer Revision zu erstellenden Berichte mit den festgestellten Befunden sowie den durchgeführten und geplanten Maßnahmen sind dem Versicherer unverzüglich zuzusenden.

4. Obliegenheiten zur Meldung von Veränderungen im Betriebsverhalten

Der Versicherungsnehmer hat dem Versicherer unverzüglich wesentliche Veränderungen im Betriebsverhalten oder in der Einsatzweise der Motorenanlage mitzuteilen.

5. Rechtsfolgen bei Obliegenheitsverletzungen

Verletzt der Versicherungsnehmer diese Obliegenheiten nach 1, 3 oder 4 vorsätzlich oder grob fahrlässig, so kann der Versicherer nach Maßgabe von B3-3 zur Kündigung berechtigt oder auch leistungsfrei sein.

Führt die Verletzung der Obliegenheit auch zu einer Gefahrerhöhung, gilt A3-2 zusätzlich.

6. Umfang der Entschädigung

Der Versicherer leistet gemäß F3-1.2.3 a) keine Entschädigung für alle Kosten, die zur Durchführung einer Inspektion oder Revision erforderlich sind.

TK B 2808 Stillstandsrabatte

1. Rabattstaffelung

Für im Versicherungsschein besonders bezeichnete Sachen, werden bei einem zusammenhängenden Stillstand Beitragsrabatte eingeräumt. Mehrere zusammenhängende Stillstandszeiträume von mehr als jeweils dreißig Tagen innerhalb eines Jahres werden zusammengerechnet.

Der Rabatt beträgt

- a) 15 Prozent bei einem Stillstand von mindestens drei vollen Monaten;
- b) 25 Prozent bei einem Stillstand von mehr als sechs Monaten;
- c) 30 Prozent bei einem Stillstand von mehr als neun Monaten und
- d) 50 Prozent bei ganzjährigem Stillstand.

2. Ausnahmen

Der Rabatt wird nicht eingeräumt:

- a) für die Zeit von Schadenbeseitigungs-, Überholungs- oder Reparaturarbeiten;
- b) wenn die im laufenden Versicherungsjahr auf den Versicherungsschein angefallenen entschädigungspflichtigen Schäden den ungekürzten Jahresbeitrag erreicht haben.

TK B 2809 Revision von Öltransformatoren

1. Obliegenheiten zur Durchführung von Revisionen

Ergänzend zu A3-3.1 hat der Versicherungsnehmer auf seine Kosten Inspektionen und Revisionen von Öltransformatoren durchzuführen, die (im Umfang und zeitlichen Intervallen) dem letzten Stand der Empfehlungen des Herstellers entsprechen oder auf besonderen Vereinbarungen zwischen dem Versicherungsnehmer und dem Versicherer beruhen.

2. Revisionsintervalle

Soweit weder Empfehlungen des Herstellers bestehen noch besondere Vereinbarungen getroffen wurden, hat der Versicherungsnehmer Inspektionen und Revisionen des Öltransformators oder seiner Teile in folgenden Zeiträumen durchzuführen:

a) Monatliche Inspektion

Falls die kontinuierliche Überwachung durch Fernanzeige- und Diagnoseeinrichtungen nicht vorhanden ist, sind am Öltransformator Öltemperatur, Ölfeuchte, Ölstand, Gasmenge im Buchholzrelais, Luftentfeuchter zu kontrollieren.

b) Jährliche Inspektion

aa) Ölanalyse in Bezug auf Farbe und Aussehen, Durchschlagsspannung, Wassergehalt sowie Bewertung des Alterungs- und Betriebszustands des Transformators sowie eine Prüfung der festen Isolierstoffe durch eine Gas-in-Öl-Analyse gemäß einschlägiger technischer Regelwerke;

bb) thermische Infrarotmessung;

cc) Zustandsprüfung des Stufenschalters sowie der sichtbaren Kabel und Kabelendverschlüsse;

dd) Prüfung der Öldichtheit an den Dichtungsstellen von Stufenschalterkopf und Schutzrelais sowie den Durchführungen (Bushings);

ee) Funktionsprüfung des Buchholzrelais.

c) Alle 5 Jahre Revision

aa) Teilentladungsmessung bei Öltransformatoren > 20 MVA;

bb) Sekundär- und Primärprüfungen der Überwachungseinrichtungen im Falle von analogen Schutzgeräten.

d) Alle 10 Jahre Revision

Überholung des Stufenschalters.

Das Inspektions- bzw. Revisionsintervall beginnt mit der ersten Inbetriebnahme oder jeweils ab der letzten Inspektion/Revision des betreffenden Teils.

3. Obliegenheiten zur Benachrichtigung des Versicherers

Vor jeder Revision ist der Versicherer so rechtzeitig zu benachrichtigen, dass er auf seine Kosten an der Revision teilnehmen kann. Die anlässlich einer Revision zu erstellenden Berichte mit den festgestellten Befunden sowie den durchgeführten und geplanten Maßnahmen sind dem Versicherer unverzüglich zuzusenden.

4. Obliegenheiten zur Meldung von Veränderungen im Betriebsverhalten

Der Versicherungsnehmer hat dem Versicherer unverzüglich wesentliche Veränderungen im Betriebsverhalten oder in der Einsatzweise des Öltransformators mitzuteilen.

5. Rechtsfolgen bei Obliegenheitsverletzungen

Verletzt der Versicherungsnehmer diese Obliegenheiten nach 1, 3 oder 4 vorsätzlich oder grob fahrlässig, so kann der Versicherer nach Maßgabe von A3-3 zur Kündigung berechtigt oder auch leistungsfrei sein.

Führt die Verletzung der Obliegenheit auch zu einer Gefahrerhöhung, gilt A3-2 zusätzlich.

6. Umfang der Entschädigung

Der Versicherer leistet gemäß F3-1.2.3 (a) keine Entschädigung für alle Kosten, die zur Durchführung einer Inspektion oder Revision erforderlich sind.

TK B 2819 Anerkennung

1. Gefahrumstände

Abweichend von A3-1 erkennt der Versicherer im Falle einer Besichtigung des zu versichernden Risikos an, dass ihm durch diese Besichtigung alle Gefahrumstände bekannt geworden sind, welche in diesem Zeitpunkt für die Beurteilung des Risikos erheblich waren.

2. Recht zur Anfechtung

Das Recht des Versicherers den Vertrag wegen arglistiger Täuschung anzufechten bleibt unberührt.

TK B 2820 Regressverzicht

Richtet sich der Ersatzanspruch des Versicherungsnehmers gegen einen Mitarbeiter (ausgenommen Repräsentanten) oder gegen anderweitige berechtigte Benutzer (außer Mitarbeitern von Wartungs- oder Reparaturunternehmen) der versicherten Sache, verzichtet der Versicherer auf den Übergang des Ersatzanspruches, es sei denn

a) der Verursacher hat den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt oder

b) für den Schaden kann Ersatz aus einer Haftpflichtversicherung beansprucht werden.

3352416/00 (06/2023)

TK B 2825 Makler

Anzeigen und Willenserklärungen des Versicherungsnehmers, die der Makler unverzüglich an den Versicherer weiterleitet, gelten mit dem Zugang beim Makler auch dem Versicherer zugegangen.

TK B 2850 Mitversicherung und Prozessführung

1. Mitversicherung

Haben mehrere Versicherer eine Versicherung in der Weise gemeinschaftlich übernommen, dass jeder von ihnen aus der Versicherung zu einem bestimmten Anteil berechtigt und verpflichtet ist, liegt eine Mitversicherung vor.

Die Versicherer dieser Mitversicherung haften unter Ausschluss der gesamtschuldnerischen Haftung jeweils als Einzelschuldner und nur für den von ihnen gezeichneten Anteil.

Zwischen dem Versicherungsnehmer und jedem Versicherer bestehen rechtlich selbständige Versicherungsverträge.

2. Bevollmächtigung

Der im Verteilerplan genannte führende Versicherer ist bezüglich dieser Versicherung von allen beteiligten Versicherern bevollmächtigt, die vom Versicherungsnehmer abgegebenen Anzeigen und Willenserklärungen entgegenzunehmen. Diese Anzeigen und Willenserklärungen gelten den beteiligten Versicherern als zugegangen, wenn sie dem führenden Versicherer zugegangen sind.

3. Rechtsverbindlichkeit

Die vom führenden Versicherer bezüglich dieser Versicherung abgegebenen Willenserklärungen oder mit dem Versicherungsnehmer getroffenen Vereinbarungen sind für die beteiligten Versicherer rechtsverbindlich.

4. Ausnahmen

Der führende Versicherer ist nicht berechtigt

a) zur Erweiterung der versicherten Gefahren und Schäden, Sachen oder Kosten sowie zum Einschluss neuer Versicherungsorte, Versicherungsnehmer oder mitversicherter Unternehmen;

b) zur Erhöhung von Versicherungssummen oder Entschädigungsgrenzen;

c) zur Kündigung, zur Änderung der Kündigungsbestimmungen oder der Versicherungsdauer; ausgenommen hiervon ist

aa) die Verkürzung von Fristen zur Kündigung zum Ablauf des jeweiligen Versicherungsjahres;

bb) die Kündigung wegen Verletzungen einer Obliegenheit nach A3-3 oder wegen einer Gefahrerhöhung nach A3-2 der dem Vertrag zugrunde liegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen;

cc) die Verlängerung der Versicherungsdauer, die aufgrund einer im Versicherungsschein getroffenen Regelung gewährt wird.

d) zur Veränderung von Selbstbeteiligungen oder Beiträgen;

5. Schadenabwicklung

Bei Schäden, die voraussichtlich 500.000 EUR übersteigen oder für die beteiligten Versicherer von grundsätzlicher Bedeutung sind, ist auf Verlangen eines beteiligten Versicherers eine Abstimmung über die Schadenabwicklung herbeizuführen.

6. Vertragliche Grundlagen

Soweit die vertraglichen Grundlagen für die beteiligten Versicherer die gleichen sind, ist folgendes vereinbart:

a) Der Versicherungsnehmer wird bei Streitfällen aus diesem Vertrag seine Ansprüche nur gegen den führenden Versicherer und nur wegen dessen Anteil gerichtlich geltend machen.

b) Die beteiligten Versicherer erkennen die gegen den führenden Versicherer rechtskräftig gewordene Entscheidung sowie die von diesem mit dem Versicherungsnehmer nach Rechtshängigkeit geschlossenen Vergleiche als auch für sich verbindlich an. Die Prozesskosten werden von den Versicherern anteilig getragen.

c) Falls der Anteil des führenden Versicherers den für die Zulässigkeit der Berufung notwendigen Wert des Beschwerdegegenstandes oder im Falle der Revision den Wert der mit der Revision geltend zu machenden Beschwerde nicht erreicht,

ist der Versicherungsnehmer berechtigt und auf Verlangen des führenden oder eines mitbeteiligten Versicherers verpflichtet, die Klage auf einen zweiten, erforderlichenfalls auf weitere beteiligte Versicherer auszudehnen, bis diese Summe erreicht ist. Wird diesem Verlangen nicht entsprochen, so gilt b) nicht.

TK A 2909 Sachverständigenverfahren bei Zusammentreffen mit einer Feuerversicherung

1. Gemeinsames Verfahren

Besteht auch eine Feuerversicherung und ist streitig, ob oder in welchem Umfang ein Schaden zu vorliegendem Vertrag oder als Feuerschaden anzusehen ist, so kann der Versicherungsnehmer verlangen, dass die Höhe des Schadens zu vorliegendem Vertrag und des Feuerschadens in einem gemeinsamen Sachverständigenverfahren festgestellt wird. Ein solches Sachverständigenverfahren können der Versicherer des vorliegenden Vertrages, der Feuerversicherer und der Versicherungsnehmer auch gemeinsam vereinbaren.

2. Umfang des Verfahrens

Das Sachverständigenverfahren kann durch Vereinbarung auf sonstige tatsächliche Voraussetzungen des Entschädigungsanspruchs sowie der Höhe der Entschädigung ausgedehnt werden.

3. Durchführung des Verfahrens

Für das Sachverständigenverfahren gilt:

a) Jede Partei hat in Textform einen Sachverständigen zu benennen; der Versicherungsnehmer kann zwei Sachverständige benennen. Die Parteien können sich auf zwei gemeinsame Sachverständige oder auf einen gemeinsamen Sachverständigen einigen. Jede Partei, die ihren Sachverständigen benannt hat, kann die anderen unter Angabe des von ihr genannten Sachverständigen in Textform auffordern, einen Sachverständigen zu benennen. Geschieht dies nicht innerhalb von zwei Wochen nach Zugang der Aufforderung, so kann die auffordernde Partei den Sachverständigen der säumigen Partei durch das für den Schadenort zuständige Amtsgericht ernennen lassen. In der Aufforderung ist auf diese Folge hinzuweisen.

b) Die Versicherer dürfen als Sachverständige keine Personen benennen, die Mitbewerber des Versicherungsnehmers sind oder mit ihm in dauernder Geschäftsverbindung stehen, ferner keine Personen, die bei Mitbewerbern oder Geschäftspartnern angestellt sind oder mit ihnen in einem ähnlichen Verhältnis stehen.

c) Die Sachverständigen benennen in Textform vor Beginn ihrer Feststellungen einen weiteren Sachverständigen als Obmann. Die Regelung unter b) gilt entsprechend für die Benennung eines Obmannes durch die Sachverständigen. Einigen sich die Sachverständigen nicht, so wird der Obmann auf Antrag einer Partei durch das für den Schadenort zuständige Amtsgericht ernannt.

4. Mindestinhalt

Für den Mindestinhalt der Feststellungen der Sachverständigen gelten die diesem Vertrag zugrunde liegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen und die für die Feuerversicherung zugrunde liegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen.

5. Obmann

Die Sachverständigen übermitteln ihre Feststellungen den drei Parteien gleichzeitig. Weichen die Feststellungen voneinander ab, so werden sie unverzüglich dem Obmann übergeben. Dieser entscheidet über die streitig gebliebenen Punkte innerhalb der durch die Feststellungen der Sachverständigen gezogenen Grenzen und übermittelt seine Entscheidung den drei Parteien gleichzeitig.

Die Feststellungen der Sachverständigen oder des Obmannes sind für die Vertragsparteien verbindlich, wenn nicht nachgewiesen wird, dass sie offenbar von der wirklichen Sachlage erheblich abweichen. Aufgrund dieser verbindlichen Feststellungen berechnen die Versicherer die Entschädigung.

Im Falle unverbindlicher Feststellungen erfolgen diese durch gerichtliche Entscheidung. Dies gilt auch, wenn die Sachverständigen die Feststellung nicht treffen können oder wollen oder sie verzögern.

6. Kostentragung

Sofern nicht etwas anderes vereinbart, trägt jede Partei die Kosten ihres Sachverständigen. Die Kosten des Obmannes tragen die Parteien je zu einem Drittel.

7. Abschlagszahlung

Steht im Zeitpunkt einer Abschlagszahlung noch nicht fest, inwieweit der Schaden als Schaden zu vorliegendem Vertrag oder als Feuerschaden anzusehen ist, so beteiligt sich jeder Versicherer an der Abschlagszahlung vorläufig mit der Hälfte.

8. Obliegenheiten

3352416/00 (06/2023)

Durch das Sachverständigenverfahren werden die Obliegenheiten nach A3-3 oder dem Vertrag zugrunde liegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen nicht berührt.

TK A 3260 GAP-Deckung bei fremdfinanzierten Sachen

1. In Erweiterung zu F3-1.3 ersetzt der Versicherer bei Zerstörung (Totalschaden) der geleaste oder finanzierten versicherten Sache während der Laufzeit des Leasing-/Finanzierungsvertrages den offen stehenden Leasing- oder Finanzierungs-Restbetrag abzüglich der Entschädigung, der Rest- und Altteile sowie des Selbstbehaltes.
2. Der Leasing-Restbetrag ist die Summe aus ausstehenden abgezinsten Leasing-Raten, anteiligen Restraten, abgezinsten Leasing-Restwert und noch nicht verbrauchter Leasing-Vorauszahlung. Nicht berücksichtigt werden vor Eintritt des Versicherungsfalles fällig gewesene, nicht bezahlte Raten sowie Verzugszinsen.
3. Der Finanzierungs-Restbetrag ist der Betrag, der bei vorzeitiger, schadenbedingter Beendigung / Kündigung des Darlehnsvertrages an die Bank zu zahlen ist. Nicht berücksichtigt werden vor Eintritt des Versicherungsfalles fällig gewesene, nicht bezahlte Raten sowie Verzugszinsen.
4. Die Leistung aus der GAP-Deckung gilt für Leasingverträge auf der Grundlage marktüblicher Zinsen und Laufzeiten. Gleiches gilt für Kreditverträge, wobei nachgewiesen werden muss, dass das Darlehen ausschließlich zur Finanzierung der versicherten Sache aufgenommen wurde.
5. Der Leasing- bzw. Kredit-Vertrag ist dem Versicherer auf Verlangen vorzulegen.